



Luxemburg, den 11. März 2025

PRESSEMITTEILUNG 04/2025

Urteil in der Rechtssache E-23/24 AO und IM

AUSREICHENDE EXISTENZMITTEL FÜR DIE ERTEILUNG EINER UNBEFRISTETEN AUFENTHALTSGENEHMIGUNG IN EWR-STAATEN KÖNNEN VOLLSTÄNDIG VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN FAMILIENMITGLIEDERN VON EWR-STAATSANGEHÖRIGEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN

Mit Urteil vom heutigen Tage gab der Gerichtshof der Einwanderungsberufungsbehörde (*Utlendingsnemnda*) (UNE) Orientierung zur Auslegung von Artikel 7 der Freizügigkeitsrichtlinie.¹ Die vorliegende Stelle bat im Wesentlichen um Klärung der Frage, ob eine EWR-Staatsangehörige und ihr Ehepartner aus einem Drittland über „ausreichende Existenzmittel“ im Sinne der Bestimmung verfügen, wenn alle Mittel aus dem Einkommen des Ehepartners stammten.

Der Gerichtshof stellte zunächst klar, dass die UNE als „Gericht“ im Sinne von Artikel 34 SCA anzusehen ist und deshalb eine Gutachtenanfrage über die Auslegung des EWR-Abkommens an den Gerichtshof richten kann.

Der Gerichtshof nahm Bezug darauf, dass Artikel 7(1)(b) der Freizügigkeitsrichtlinie voraussetzt, dass EWR-Staatsangehörige über ausreichende Existenzmittel verfügen, um zu verhindern, dass sie und ihre Familienangehörigen eine unzumutbare Belastung für das Sozialhilfesystem des Aufnahmestaats darstellen. Entgegen der Vermutung der UNE im Vorlagebeschluss stellte der Gerichtshof klar, dass die ausreichenden Existenzmittel vollständig von einem Drittstaatsangehörigen zur Verfügung gestellt werden können.

Das erstellte Gutachten ist ein Schritt im vor dem nationalen Gericht anhängigen Verfahren. Die UNE wird nun ihr Verfahren fortsetzen und die anhängige Rechtssache unter Berücksichtigung der Auslegung der Richtlinie durch den Gerichtshof entscheiden.

Das Urteil ist im Volltext auf der Internetseite des Gerichtshofs verfügbar: eftacourt.int/cases/e-2324/.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

¹ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG.